

BGer 5P.340/2004 vom 27. Oktober 2004

Bundesgericht, 2004-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.340_2004

FR: TF 5P.340/2004 du 27 octobre 2004

IT: TF 5P.340/2004 del 27 ottobre 2004

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Rüge, es sei schweizerisches statt liechtensteinisches Recht angewandt worden, kann mit Berufung vorgebracht werden (Art. 43a Abs. 1 lit. a OG), zu der die staatsrechtliche Beschwerde im Verhältnis absoluter Subsidiarität steht (Art. 84 Abs. 2 OG). Insoweit ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 125 I 71 E. 1c S. 76 ; 129 I 185 E. 1.6 S. 189). Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es nicht aus, die Rechtslage aus Sicht des Beschwerdeführers darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f.). Die eingereichte Beschwerde vermag diesen Begründungsanforderungen grösstenteils nicht zu genügen. Dies gilt insbesondere für die Behauptung, das liechtensteinische Recht sei zu wenig abgeklärt worden; mit dem blossen Vorwurf, das Obergericht habe kaum Entscheide und Literatur zum liechtensteinischen Recht zitiert und die anwendbare Methodik ausser Acht gelassen, lässt sich keine Willkür in der Rechtsanwendung dartun. Sodann setzt sich die Beschwerdeführerin mit den vorinstanzlichen Argumenten, weshalb von einer missbräuchlichen Verwendung der Stiftung durch W._____ auszugehen sei, nicht in der für Willkürrügen erforderlichen Form auseinander. Die Ausführungen des Obergerichts zum zeitlichen Ablauf (Auseinandersetzungen mit den Kindern, dadurch veranlasste Heirat mit V._____, Klage der Kinder in Deutschland, Stiftungsgründung, Untertauchen von W._____ in Ungarn oder anderswo, Vollstreckungsbemühungen der Kinder) werden übergangen, und ebenso wird die zitierte Aussage von W._____ ausgeblendet, schon zu Lebzeiten seines Vaters habe er sein Ideenpotential eingesetzt, um Ressourcen zu erhalten und steuerverträglich weiterzugeben, jetzt habe sich angeboten, dieses Potential in anderer Richtung einzusetzen, man möge sich mit blühender Phantasie das facettenreiche Ergebnis vorstellen. Die Vorbringen zur Missbrauchsabsicht beschränken sich im Wesentlichen auf den Vorwurf, das Obergericht habe sich in verschiedener Hinsicht von Mutmassungen leiten lassen und die gezogenen Folgerungen seien schleierhaft; darauf ist mangels genügender Substanziierung nicht einzutreten (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Appellatorische Kritik, die im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde unzulässig ist (BGE 125 I 492 E. 1b S. 495), stellen die Ausführungen zur Gemeinnützigkeit der Stiftung, die sich nicht

nur im statutarischen Zweck, sondern auch in den Ausschüttungen manifestiere, sowie die Behauptung dar, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine langjährige Hintertreibung der klägerischen Ansprüche durch W. _____; bei diesen Vorbringen geht die Beschwerdeführerin nicht über eine Schilderung ihrer eigenen Sicht hinaus. Appellatorisch ist auch das sinngemässe Vorbringen, W. _____ habe nur einen Bruchteil seines dreistelligen Millionenvermögens in die Stiftung eingebracht. Die Beklagte hält selbst fest, er habe dieses bislang geschickt der klägerischen Zwangsvollstreckung entzogen, und sie zeigt weder auf, inwiefern das Obergericht vor diesem Hintergrund willkürlich entschieden haben soll, noch setzt sie sich mit der Erwägung auseinander, bei den in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerten handle es sich um diejenigen aus dem Verkauf der Liegenschaft in Düsseldorf.

E. 3

Offensichtlich falsch ist die Behauptung und sinngemässe Willkürüge, das Obergericht sei mit Bezug auf den Durchgriff, schweizerischer Lehre folgend, von einem objektiven Ansatz ausgegangen und habe nicht beachtet, dass nach liechtensteinischer Rechtsprechung stets auch die (subjektive) Missbrauchsabsicht erforderlich sei. Das Obergericht hat auf S. 7 seines Entscheides die massgebliche liechtensteinische Rechtsprechung zitiert und dabei ausdrücklich festgehalten, dass eine tatsächliche Missbrauchsabsicht erforderlich sei. Aufgrund der sich anschliessenden Erwägungen und nachdem es ab S. 22 (E. 8) explizit geprüft hatte, ob die Stiftung in missbräuchlicher Absicht gegründet worden sei, ist das Obergericht auf S. 27 ff., insbesondere S. 30, zum Schluss gekommen, dass W. _____ die Stiftung in erster Linie errichtet habe, um die Durchsetzung der klägerischen Ansprüche zu vereiteln und für sich selbst oder ihm nahegebliebene Angehörige Vermögen zu erhalten, womit sich die Stiftungsgründung zum überwiegenden Teil als Scheingeschäft erweise, dem in wesentlichem Mass eine Missbrauchsabsicht zugrunde liege. Ebenso wenig ist Willkür darzutun mit Zitaten aus der liechtensteinischen Rechtsprechung, wonach die für den Durchgriff notwendige Beherrschung der Stiftung über Stiftungsräte erfolgen kann, die durch einen Mandatsvertrag weisungsgebunden sind. Das Obergericht hat ausgeführt, dass W. _____ im relevanten Zeitraum zusammen mit seiner Frau V. _____ und seiner Schwägerin T. _____ über eine gesicherte Mehrheit im Stiftungsrat - und damit über die von der liechtensteinischen Rechtsprechung geforderte unmittelbare Einflussnahme - verfügte. Unzutreffend ist auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, als gemeinnützige Stiftung unterstehe sie gemäss Art. 564 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) der Aufsicht der Regierung. Aufgrund des Ausnahmekataloges von Art. 564 Abs. 1 PRG unterstehen die allerwenigsten liechtensteinischen Stiftungen der staatlichen Aufsicht (Lampert/Taisch, Stiftungen im liechtensteinischen Recht, in: Stiftungsrecht in Europa, Köln 2001, S. 531), was in ihrer Rechtsprechung auch die liechtensteinische Verwaltungsrechtspflegeinstanz festhält (vgl. Entscheid vom 18. März 1998, E. 8, in: LES 1999, S. 30). Nach dem erwähnten Katalog sind insbesondere auch solche Stiftungen von der Aufsicht ausgenommen, als deren Genussberechtigte bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Personen bezeichnet sind. Die Vorinstanz ist demnach nicht in Willkür verfallen, wenn sie davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin nicht der staatlichen Aufsicht unterstehe, umso weniger als die Beschwerdeführerin dies in Art. 5 Abs. 5 ihrer Statuten - mit Blick auf die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung gemäss Art. 564 Abs. 2 PGR - selbst so deklariert. Entsprechend stösst auch die Rüge ins Leere, das Obergericht sei willkürlich davon ausgegangen, die Statuten könnten nicht ohne behördliche Genehmigung geändert werden. Gleiches gilt für

die Behauptung, das Obergericht habe willkürlich angenommen, Beistatuten bedürften keiner behördlichen Genehmigung; umso weniger kann in diesem Zusammenhang Willkür vorliegen, als Beistatuten rein interne Verfügungen darstellen und weder hinterlegungspflichtig noch öffentlich sind (Wagner, Aufsichtsgremien im Gesellschaftsrecht, Leipzig 1998, S. 255 Fn. 117; Keicher, Die privatrechtliche Stiftung im liechtensteinischen Recht, Diss. Zürich 1975, S. 37). Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht willkürlich, wenn das Obergericht zusammenfassend festgehalten hat, W._____ könne jederzeit eine Statutenänderung herbeiführen oder vom Vorbehalt in Art. 14 der Statuten Gebrauch machen und Beistatuten erlassen.

E. 4

Zum Vorbringen, mit dem Rücktritt von V._____ und T._____ sei die Dominanz von W._____ im Stiftungsrat weggefallen, hat das Obergericht erwogen, dass es sich um eine neue und damit gemäss Art. 177 Abs. 1 ZPO /SH grundsätzlich unzulässige Tatsachenbehauptung handle. Desgleichen hat es festgehalten, das Gesuch der Stiftung um Steuerbefreiung in Liechtenstein sei erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid gestellt worden und deshalb als neue Tatsachenbehauptung gemäss Art. 349 Abs. 2 i.V.m. Art. 177 Abs. 1 ZPO /SH ebenfalls unzulässig. Die Beschwerdeführerin rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Umfang des rechtlichen Gehörs wird zunächst durch die kantonalen Verfahrensvorschriften umschrieben, deren Auslegung und Anwendung das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt der Willkür prüft; wo sich dieser Rechtsschutz als ungenügend erweist, greifen die unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 BV folgenden bundesrechtlichen Minimalgarantien Platz (BGE 118 Ia 17 E. 1b S. 18 ; 126 I 19 E. 2a S. 21 f.). Gemäss § 177 Abs. 1 ZPO /SH sind Bestreitungen und Einreden grundsätzlich nur bis zum Schluss der letzten mündlichen oder schriftlichen Vorbringen in der (erstinstanzlichen) Hauptverhandlung zulässig, und im Rechtsmittelverfahren stehen neue Behauptungen gemäss Art. 349 Abs. 2 ZPO /SH ebenfalls unter dem Vorbehalt von § 177 ZPO /SH. Damit verwirklicht die Zivilprozessordnung des Kantons Schaffhausen - wie in unterschiedlicher Ausgestaltung die meisten kantonalen Prozessordnungen - die Eventualmaxime, welche die Parteien im Namen der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie zwingt, alle Tatsachen und Beweismittel bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzubringen (vgl. Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 181 ff.; Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984, S. 82 f.). Solche Vorschriften des kantonalen Prozessrechts halten vor der Bundesverfassung stand. Insbesondere lässt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV kein Recht ableiten, bis zu einem beliebigen Zeitpunkt neue Tatsachenbehauptungen zu erheben und Beweismittel nachzureichen; der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte nur zur Entgegennahme und Prüfung rechtzeitig und formrichtig vorgebrachter Tatsachen und Beweismittel (vgl. BGE 124 I 241 E. 2 S. 242 ; 127 I 54 E. 2b S. 56). Die Rüge der Beschwerdeführerin ist somit unbegründet.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtsgebühr ist somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.